

Vereinsatzung

Satzung der

Volkssternwarte Darmstadt e.V.

eingetragen

im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter VR 1212

am 17. März 1995

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen: "Volkssternwarte Darmstadt e. V."
2. Sitz ist Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
4. Der Verein ist am 28. April 1969 unter der Nr. VR 1212 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen worden.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist bestrebt, das öffentliche Interesse für Astronomie und Weltraumforschung im weitesten Sinne zu fördern und damit zur Förderung der Volks- und Jugendbildung beizutragen, insbesondere durch:

1. Errichtung und Betrieb einer Sternwarte mit der für eine ernsthafte Amateurtätigkeit erforderlichen Ausstattung.
2. Unterstützung aktiver Betätigung in diesem Institut für die Mitglieder des Vereins, insbesondere Einführung Jugendlicher in die Praxis astronomischer Beobachtungen.
3. Zusammenarbeit mit anderen Sternwarten und verwandten Instituten.
4. Durchführung von astronomischen Beobachtungen, Vorträgen und Führungen, Besichtigung einschlägiger Institute, Anleitung zum Selbstbau von Instrumenten, für Mitglieder und Nichtmitglieder.
5. Die Einrichtungen der Sternwarte können auch anderen Bildungseinrichtungen zur Vermittlung astronomischen Wissens zur Verfügung gestellt werden.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Alle Mittel des Vereins (d. h. sowohl das bestehende Vermögen als auch neu zufließende Mittel) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keiner darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Niemand darf aufgrund seiner Mitgliedschaft Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Fördernde Mitglieder.
2. Erwerb der Mitgliedschaft:
 - a. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder persönliche, mündliche Anmeldung beantragt. Der Antrag bedeutet gleichzeitig die Anerkennung der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - b. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
 - c. Private und öffentliche Institutionen können den Verein als fördernde Mitglieder unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Leistungen an die Mitglieder:
 - a. Den Mitgliedern stehen folgende Leistungen unentgeltlich zur Verfügung:
Besuch der Veranstaltungen in der Sternwarte, der Bezug der Vereinsmitteilungen, die Benutzung der Instrumente und Einrichtungen, insbesondere der Bibliothek, Beratung und Hilfe bei der Anschaffung eigener Geräte und Hilfsmittel.
Die Art der Benutzung kann von der Einhaltung von Richtlinien abhängig sein.
 - b. Schlüsselberechtigte Mitglieder:
Aktiv tätigen Mitgliedern mit entsprechenden Kenntnissen soll die selbständige Benutzung der Sternwarte durch Vorstandsbeschluß gestattet werden, um Arbeiten im Rahmen der Gesamtaufgabenstellung zu erledigen. Diese Mitglieder übernehmen für die Zeit ihrer Anwesenheit die Verantwortung für die von ihnen benutzten Geräte und Instrumente.
Die Berechtigung zur selbständigen Benutzung und zum damit verbundenen Schlüsselbesitz kann durch Vorstandsbeschluß wieder aufgehoben werden.
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder
sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
Der Anspruch auf Leistungen des Vereins (nach § 3, Nr. 3) sowie das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung erlöschen bei Rückstand von Mitgliedsbeiträgen von mehr als drei Monaten nach dem Fälligkeitstermin.
 - b. Ehrenmitglieder
sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
Sie sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
 - c. Fördernde Mitglieder
erbringen freiwillig materielle oder ideelle Leistungen für den Verein, ohne daß sie weiteren als den hier aufgeführten Rechten und Pflichten unterworfen sind.
Sie dürfen an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen, sind aber nicht

stimmberechtigt.

Fördernde Mitglieder bestimmen ihren Beitrag nach Absprache mit dem Vorstand selbst. Ein Anspruch auf Leistungen des Vereins nach § 3, Nr. 3 besteht nur, wenn dieser Beitrag mindestens in doppelter Höhe des vollen Beitrages für ordentliche Mitglieder bezahlt wird.

5. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes, durch Auflösung des Vereins, oder aus sonstigen unten genannten Gründen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind fällige Mitgliedsbeiträge zu begleichen und der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Persönliches Eigentum kann zurückgefordert werden. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, dem Ansehen des Vereins fahrlässig oder mutwillig Schaden zufügt oder Einrichtungen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt. Der Ausschluß erfolgt schriftlich durch Beschluß des Vorstandes; dem betroffenen Mitglied muß die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand aufgehoben werden, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr in Verzug bleibt.

Die Pflicht zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt dabei bestehen.

Die Mitgliedschaft kann durch Zahlung aller fälligen Beiträge durch Beschluß des Vorstandes wieder aufgenommen werden.

§ 4 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie drei oder mehr Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die von ausscheidenden Beisitzern ausgeübten Tätigkeiten werden von den übrigen Vorstandsmitgliedern bis zur regulären Wahl übernommen.
4. Ist ein Jugendwart von der Jugendversammlung gewählt, so gehört er dem Vorstand als Beisitzer an, nachdem er von der Mitgliederversammlung bestätigt wurde. Das Mandat als Beisitzer erlischt mit der Bestätigung eines nachfolgenden Jugendwartes oder einem anderen entsprechenden Beschluß der Mitgliederversammlung.
5. Aufgaben des Vorstandes:
 - a. Aufstellung und Durchführung von Arbeitsprogrammen, Herstellung und Unterhaltung von Verbindungen zu verwandten Institutionen und Organisationen, Herausgabe von Veröffentlichungen und Arbeitsberichten an Mitglieder und

- Interessenten.
- b. Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen.
 - c. Rechenschaftsberichte gegenüber der Mitgliederversammlung.
 - d. Der Vorstand entscheidet bei Bedarf über die Verwendung von Mitteln und Einrichtungen der Volkssternwarte. Dazu soll der Vorstand nach Möglichkeit vollständig zusammentreten.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Sie tritt nach schriftlicher, persönlicher Einberufung jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder gefordert wird. Die Tagesordnung geht den Mitgliedern mit der Einladung zu. Die Einladung soll spätestens 2 Wochen vor dem anberaumten Termin erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch einen Beisitzer in der Reihenfolge des Lebensalters.
4. Bei Abstimmungen entscheidet - außer bei Satzungsänderungen - die einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
5. Die Vorstandsmitglieder werden in direkter Wahl von den anwesenden Mitgliedern gewählt.
6. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Entgegennahme von Rechenschaftsberichten
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl des Kassenprüfers
 - e. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
 - f. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

§ 7 Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung beantragt werden. Sie bedürfen in einer besonders einzuberufenden Versammlung der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fallen sein Vermögen sowie seine Einrichtungen (mit Ausnahme des persönlichen Eigentums von Mitgliedern) der Volkshochschule Darmstadt zu, mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach vollzogener Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zusatz:

"Ermächtigung der satzungsändernden Mitgliederversammlung":

Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen an dieser Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über die Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

Diese Änderungen und Ergänzungen sind den Mitgliedern mitzuteilen.